



WELLDORADO BADEORDNUNG

für das Freibad, Hallenbad und die Sauna der Stadt Wels

I. Zweck der Badeordnung

Die in dieser Badeordnung getroffenen Regelungen dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Badebetriebes in den Badeanlagen (Frei- und Hallenbad, Sauna, Liegeflächen und sonstigen Einrichtungen). Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte gelten die Bestimmungen der Badeordnung.

2. Benutzung der Badeanlagen

- Der Bäderbetreiber ist für einen sicheren Betrieb und für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen verantwortlich. Die Benutzung der Einrichtungen im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Dem Bäderbetreiber einschließlich seines Personals ist es nicht möglich, Bade-unfälle generell zu verhindern. Die Gäste werden ersucht, durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung, aber auch im Umgang mit anderen Gästen, zu einem sicheren Betrieb der Anlage beizutragen. Beinaheunfälle oder Gefahrenquellen sind dem Bäderpersonal sofort zu melden. Die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren sind vom Gast einzuschätzen und selbst zu tragen. Dies gilt speziell auch für die Teilnahme an Gesundheits- und Fitnessprogrammen.
- Für Verletzungen der Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Bäderbetreibers gehörende Dritte ist der Bäderbetreiber nicht verantwortlich.

3. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- Der Bäderbetreiber ermöglicht den Besuch seiner Einrichtungen während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
- Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann der Bäderbetreiber mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Gäste untersagen. In diesen Fällen ist mit Wartezeiten zu rechnen.
- Öffnungszeiten, Kassa- und Betriebsschlusszeiten werden von der Stadt Wels festgesetzt. Sie werden durch Aushang am Eingang des Frei- und Hallenbades und auch öffentlich im Internet (www.wels.at) bekannt gemacht.
- Badeeinrichtungen können aus betrieblichen Gründen (Schwimmunterricht, Sportveranstaltungen, Verstraining, technische Gebrechen, Wartungsarbeiten, Schlechtwetter etc.) vorübergehend für den allgemeinen Betrieb gesperrt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.
- Der Bäderbetreiber behält sich vor, Personen, deren Eintritt in die Badeanlage bedenklich erscheint wie z.B. Betrunkene oder Personen, die einen auffallend verwahrlosten Eindruck machen, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde (nur im Freibadebereich), soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- Für spezielle Bäderangebote bzw. Veranstaltungen können besondere Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche festgelegt werden.

4. Zustand und Bedienung der Anlagen

- Der Bäderbetreiber sorgt dafür, dass sämtliche Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden und alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Weitere Verpflichtungen seitens des Bäderbetreibers bestehen nicht.
- Sobald der Bäderbetreiber von der Störung, dem Mangel oder der Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt und ein sicherer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist, kann der Bäderbetreiber die Benutzung der gestörten Anlage umgehend untersagen oder ihre Benutzung auf gehörige Weise einschränken.

5. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Bäderbetreiber kontrolliert mit Hilfe des Bäderpersonals oder der von ihm beauftragten Personen die Einhaltung der Badeordnung seitens der Gäste und sonstiger, sich auf dem Gelände des Bäderbetreibers aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls der Badeanlage verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

6. Verhalten bei Unfällen

Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritten. Bei Unfällen ist sofort der diensthabende Bademeister zu verständigen. Im Übrigen wird auf die im § 95 Strafgesetzbuch normierte Verpflichtung zur Hilfeleistung bzw. auf die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung der erforderlichen Hilfeleistung verwiesen.

7. Haftung des Bäderbetreibers

- Der Bäderbetreiber haftet lediglich für solche Schäden, die dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten seitens des Bäderbetreibers oder seines Personals zuge-

- fügt werden.
- Der Bäderbetreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen (z. B. für Rutschen, Sprungtürme, Attraktionseinrichtungen etc.) oder bei Nichteinhaltung allfälliger Benutzungsverbote entstehen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadenteilung.
- Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Bäderbetreiber übernimmt weder die Bewachung der Parkplätze noch die Haftung für Schäden an Fahrzeugen (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben, Schlaglöcher, etc.) bzw. die durch Kontakt mit Abgrenzungseinrichtungen entstehen.
- Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse usw.) unbeaufsichtigt lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird KEINE Haftung übernommen!

8. Eintrittskarten, Entgelte

- Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig, gemäß der aktuellen Preisliste bzw. Entgeltsregelung.
- Eintrittskarten können bei missbräuchlicher Verwendung eingezogen werden.
- Die Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhandengekommene oder nicht voll ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt.
- Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar. Eine Rücknahme, Verlängerung oder ein eventueller Umtausch ist nicht möglich.
- Saison- und Jahreskarten sind bei Betreten der Badeanlage ohne elektronisches Zutrittssystem unaufgefordert vorzuweisen.
- Ermäßigungen werden generell nur nach Vorlage des jeweils gültigen Ausweises gewährt.

9. Kabinen, Kästchen und Leihgegenstände

- Für das Freibad stehen Kabinen, die jeweils für eine Saison und solche, die täglich vergeben werden, zur Verfügung. Die Schlüsselausgabe erfolgt gegen Einsatz (ausgenommen Dauerkabinen) bei der Kassa. Vor Verlassen der Badeanlage ist der Schlüssel gegen Rückerstattung des Einsatzes abzugeben. Wird der Schlüssel nicht rückerstattet, verfällt der Einsatz. Darüber hinaus sind für die Aufbewahrung der Kleiderkästchen bereitgestellt. Das Öffnen des Kästchens erfolgt durch Einwurf einer Geldmünze in die Sperrvorrichtung. Bei Zurückgabe des Schlüssels erfolgt der Auswurf der Geldmünze.
- Für die Aufbewahrung der Kleider im Hallenbad und in der Sauna stehen Kästchen und im Hallenbad außerdem noch Kabinen zur Verfügung. Die Freigabe der Schlüssel für die Kästchen und Kabinen erfolgt durch Einschub der Eintrittskarte in die vorgesehene Öffnung im Schlüsseltafelau.
- Badetücher können jeweils für einen Tag gegen Leihgebühr und Einsatz entliehen werden.

10. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung

- Der Bäderbetreiber und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
- Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigte, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

11. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- In Fällen von Gruppenbesuchen wie z. B. von Schulen, Kindergärten, Vereinen sowie bei sonstigen Kursen und Veranstaltungen haben die zuständige Aufsichtsperson bzw. der zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen. Die verantwortlichen Aufsichts- bzw. Begleitpersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- Die Aufsichts- bzw. Begleitpersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Bäderbetreibers ein entsprechendes Einverständnis zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

12. Anweisungen des Personals des Bäderbetreibers

- Die Badegäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Bäderbetreibers uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- Bei nahenden Unwettern sind die Schwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

- Wer der Badeordnung bzw. den Benutzungsverböten für bestimmte Einrichtungen (z. B. Rutsche, Sprungturm, Attraktionseinrichtungen) oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes durch das Bäderpersonal oder vom Bäderbetreiber beauftragte Personen aus der Anlage verwiesen werden.
- In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

13. Hygienebestimmungen

- Die Gäste haben die Badeanlagen mit üblicher Badekleidung zu benutzen und sind in der gesamten Badeanlage zu größtmöglicher Sauberkeit verpflichtet.
- Der Barfußbereich im Hallenbad (beginnt unmittelbar vor dem Duschbereich) darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Im Barfußbereich wird die Verwendung von Badeschuhen empfohlen.
- Die Bädereinrichtungen des Bäderbetreibers dürfen von Personen mit ansteckenden Krankheiten nicht besucht werden.
- Vor jeder Benutzung der Becken ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.
- Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln in den Schwimm- und Badebecken ist untersagt. Generell ist das Waschen der Badebekleidung und dergleichen verboten.
- Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- Die Einnahme von Speisen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

14. Unterlassen und Gefährdungen und Belästigungen

- Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf die Sicherheit zur Rücksichtnahme auf die anderen Gäste verpflichtet. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Gäste belästigt oder gefährdet, im Besonderen:
 - Rauchen in sämtlichen Räumen (ausgenommen Raucherzonen)
 - Springen in die Becken von der Längsseite bzw. außerhalb des Sprungbereiches
 - Laufen auf den Beckenumgängen
 - Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen
 - Verwendung von Schwimmflossen, Schnorcheln, Luftmatratzen und ähnlichen Geräten in den Schwimmbecken
 - Rollschuhlaufen und Skaten
 - Rückspielen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
 - Lautes Musikhören
 - Telefonieren in Ruhezeiten

- Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Im Besonderen sind sexuelle Handlungen jeglicher Art nicht gestattet. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.
- Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- Sämtliche Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen etc.). Sind spezielle Nutzungsbestimmungen angebracht, so sind diese unbedingt einzuhalten.
- Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

15. Sprungbereich

- Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass nur geübte Personen die Sprunganlagen benutzen sollten und es bei einer unsachgemäßen Landung im Wasser zu erheblichen Verletzungen kommen kann. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Sprungbetrieb ist nur in den dafür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den vorgeschriebenen Zeiten in Anwesenheit des zuständigen Personals gestattet. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- In den ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist während des Sprungbetriebes eine sonstige Benutzung seitens der übrigen Gäste nicht gestattet. Springer haben darauf zu achten, andere Gäste nicht zu gefährden.
- Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Gäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

16. Einbringung und Verlust von Gegenständen; Abstellen von Fahrzeugen

- Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Fundgegenstände sind an der Bäderkassa abzugeben. Über die gefundenen Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- Fahrzeuge aller Art (auch Kinderroller und sonstige Kinderfahrgeräte) dürfen vor den Bädereinrichtungen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere für den Fall von Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätzen, nicht verstellt wird. Diese Fahrzeuge – ausgenommen Rollstühle sowie Kinderwagen im Freibad – sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzustellen.

17. Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an das Bäderpersonal zu richten. Wir sind bemüht, sämtliche Anliegen nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung allfälliger technischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Saunaordnung

1. Benutzung der Saunaanlagen

- Für die Benutzung der Saunaanlagen gelten zunächst die Bestimmungen der Badeordnung. Darüber hinaus sind nachstehende Regeln zu beachten.
- Die Benutzung der Saunaanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei bestimmten gesundheitlichen Vorbelastungen wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Saunabesuch einen Arzt zu konsultieren.
- Der Saunabereich ist ein Nacktbereich. Das Tragen von Badebekleidung in den Saunakammern ist nicht gestattet. Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Im Besonderen sind sexuelle Handlungen jeglicher Art nicht gestattet. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen bzw. rechtliche Schritte eingeleitet.
- Im gesamten Saunabereich gilt das gesetzliche Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den Freibereichen bzw. in den gekennzeichneten Raucherzonen gestattet. Kinder unter sechs Jahren haben keinen Zutritt zum Saunabereich. Kindern im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren ist der Saunabesuch in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Jugendlichen ist der Eintritt in die gemischte Sauna ohne Aufsichtsperson erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres erlaubt.
- Es wird um Ruhe in den Saunakammern und Ruhebereichen ersucht.
- Handys bitte auf lautlos schalten – sollte das Telefonieren während des Saunaaufenthalts unbedingt notwendig sein, sollten dafür die Garderobe bzw. die Freibereiche genutzt werden.
- Bitte beachten Sie die Nutzungshinweise bei den Saunakammern.
- In den Saunakammern ist ein entsprechend großes Badetuch als Sitz- bzw. Liegeunterlage zu verwenden – bei Bedarf stellen wir gerne Badetücher gegen Entgelt zur Verfügung.
- Auf andere Gäste ist Rücksicht zu nehmen – bei starkem Andrang ist das Liegen in der Saunakammer nicht gestattet.
- Das „Wacheln“ ist nur in bestimmten Saunakammern und ausschließlich mit einem dafür beigestelltem Tuch gestattet.
- Das Betreten der Saunakammern mit Aufguss ist nur bei grünem Licht erlaubt. Ein Betreten während der Aufheiz- und Aufgussphase ist verboten!!
- Die Saunakammer ist spätestens zehn Minuten nach dem Aufguss zu verlassen.
- Bei auftretenden gesundheitlichen Beschwerden kann die Saunakammer jederzeit (auch während des Aufgusses) verlassen werden.

2. Hilfe bei Unfällen

Ein Erste-Hilfe-Kasten steht im Bedarfsfall beim Saunameister zur Verfügung.

3. Sicherheits-, Hygiene- und Verhaltensregeln

- Vor Benutzung der Sauna-, Infrarot- und Dampfkammern sowie der Tauch- und Schwimmbecken ist unbedingt zu duschen.
- Vor der Benutzung von Sitzgelegenheiten – insbesondere in den Saunakammern – ist ein Badetuch in entsprechendem Ausmaß unterzulegen. Das gilt auch für die Infrarotkabinen und das Dampfbad.
- Aus Sicherheits- und Hygienegründen wird das Tragen von Badesandalen empfohlen.
- Im gesamten Saunabereich ist Haare färben, Zähne putzen u. ä. zu unterlassen.
- Körperrasuren sowie Pediküre und Maniküre sind im gesamten Saunabereich untersagt. Gesichtsrasuren sind ausschließlich an den Waschbecken im Vorreinigungsbereich gestattet.
- Das Abkratzen des Körpers in den Saunakammern ist nicht erlaubt.
- Die Benutzung der Sauna-, Dampf und Infrarotkammern mit Gesichtsmasken, Cremes, Körperpeelings, Heilerde, Körperöle, Haarpflegeprodukten etc. ist nicht gestattet.

4. Konsumation von Speisen und Getränken

- Die Gastronomiebereiche sind ausschließlich in Badekleidung zu betreten. Bei der Benutzung von Sitzgelegenheiten ist ein trockenes Handtuch unterzulegen.
- Getränke dürfen im gesamten Saunabereich ausschließlich aus unzerbrechlichen Gefäßen konsumiert werden.
- Die Einnahme von Speisen und Getränken ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen möglich.
- Die Einnahme von mitgebrachten Speisen und Getränken ist ausschließlich für den Eigenbedarf gestattet.
- Frühschoppen-Sauna: An jedem ersten Sonntag im Monat wird im Zeitraum von 09:00 bis 12:00 Uhr eine Frühschoppen-Runde im Vorbereich der Sauna 1 (Finn-Sauna) gewährt. Erlaubt werden die Einnahme und der Verzehr von Getränken, geruchsneutralen, kalten Speisen in kleinem Ausmaß.

Verunreinigungen des Saunabereiches durch Speisereste und Ausschütten von Getränken sind verboten. Bei wiederholten Verstößen kann die Durchführung der Frühschoppen-Runde zeitweise oder auch dauernd untersagt werden.

Für die Stadt Wels:

Der Bürgermeister
Dr. Andreas Rabl

